

BÜRGERSCHAFT**PRESSE****FRAKTION****THEMEN****SERVICE**AKTUELL **ANTRÄGE**

ANFRAGEN

PARLAMENTSBERICHTE

VERANSTALTUNGEN

TERMINE

15. APRIL 2009

Schulgesetz und Schulverwaltungsgesetz

Vorlage zur Sitzung der Deputation Bildung am 23. April 2009

Änderungsanträge zum Bremischen Schulgesetz und zum Bremischen Schulverwaltungsgesetz, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005, das zuletzt durch das Gesetz vom 10. Juni 2008 geändert worden ist.

Die Fraktion DIE LINKE beantragt, dass folgende Paragraphen einzeln beraten und abgestimmt werden.

Die Deputation für Bildung möge beschließen:

Prolog: Nach dem Artikel 32 der Landesverfassung sind die allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen Gemeinschaftsschulen:

Aus diesem Grunde wird der Begriff „Oberschule“ im Gesetz durch „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.

DIE LINKE beantragt, den bisher vorgeschlagenen Begriff „Oberschule“ durch den von der Bremer Verfassung festgelegten Begriff der „Gemeinschaftsschule“ zu ersetzen.

DIE LINKE setzt sich dafür ein, dass die Veränderungen des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes nicht nur für alle öffentlichen Schulen gilt, sondern auch auf alle privaten Ersatzschulen angewendet wird.

DIE LINKE beantragt, den §1 des Schulgesetzes dementsprechend zu ändern.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für alle öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen im Lande Bremen.

Der Begriff „Betreuungskräfte“ sollte durch den bundesweit benutzten Begriff „Sozialpädagogische Fachkräfte“ ersetzt werden. Hierdurch soll ausgedrückt werden, dass es sich um qualifizierte pädagogische Arbeit handelt. Ebenso sollte die außerschulischen Fachkräfte und die Schulsozialarbeit in ihren Werten geschätzt werden.

DIE LINKE beantragt §2 Absatz 1.5. wie folgt zu verändern:

§2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Allgemeine Schulen alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen einschließlich der Zentren für unterstützende Pädagogik;
5. Sozialpädagogische Fachkräfte sind alle an einer Schule beschäftigten erzieherisch Tätigen und die SchülerInnen und Schüler bildenden, unterstützenden und betreuenden Personen;
6. Außerschulische Fachkräfte sind alle an Schule beschäftigten Personengruppen, die z.B. ein besonderes handwerkliches, künstlerisches oder sportliches Angebot durchführen.
7. Schulsozialarbeit: Dies sind alle an Schule beschäftigten SozialpädagogInnen, die Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, indem sie Unterstützung bei der Bewältigung alltäglicher Lebensprobleme leisten, zur Selbsthilfe befähigen und spezielle Hilfen vermitteln.
8. Standards...

„Kinder sollen so lange wie möglich gemeinsam unterrichtet werden.“ (Koalitionsvereinbarung von SPD und Grüne)

Lange gemeinsam lernen – nur Deutschland, Österreich und die Schweiz trennen die Kinder früh. Alle Staaten, die gute PISA- Ergebnisse aufweisen, trennen nicht so früh, um allen SchülerInnen qualitativ hochwertige Bildung zu garantieren, Bildung von sozialer Herkunft zu entkoppeln.

Gemeinsames Lernen aller SchülerInnen beinhaltet auch, dass Kinder mit Förderbedarf integriert werden. Am 13. Dezember 2006 wurde die UN-Konvention zur Förderung und zum Schutz der Rechte und Würde von Menschen mit Beeinträchtigungen verabschiedet. Das Recht auf Inklusion wurde im Dezember 2008 vom Bundestag und Bundesrat ratifiziert. Im Schulgesetz wird zu prüfen sein, ob die Ausführungen der Regierungsparteien das Recht auf Inklusion in der vorgelegten Form wirklich verfassungskonform umgesetzt haben.

DIE LINKE setzt sich für langes gemeinsames Lernen ein und fordert die Umsetzung des Rechtes auf Inklusion. DIE LINKE beantragt den 4§4 wie folgt zu verändern:

[ZURÜCK ZU: ANTRÄGE](#)

[SEITE DRUCKEN](#)

[SEITE ALS PDF](#)

§4 Allgemeine Gestaltung des Schullebens

(2) (ergänzend) Die Schule soll ein möglichst langes gemeinsames Lernen aller Kinder und Jugendlichen gewährleisten, und zur sozialen Integration in den Stadtteilen und der Stadt beitragen.

(5) Der Unterricht und das weitere Schulleben erfolgt für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf und für Regelschülerinnen und –schüler nach den Prinzipien des gemeinsamen Lebens und Lernens. Schule setzt den Rechtsanspruch auf Inklusion um.

Wir leben in einer multikulturellen Gesellschaft. Interkulturelles Lernen und interkulturelle Kompetenz, also die gleichberechtigte Teilhabe aller Kulturen ist ein Bestandteil „Einer Schule für alle“.

Die Bildungs- und Erziehungsziele, § 5 im Schulgesetz sagen aus, dass die Schule religiöser, weltanschaulicher und politischer Intoleranz entgegenwirken soll. Die Schule soll insbesondere erziehen „zum Verständnis für die Eigenart und für das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens“; sie soll erziehen „zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen“ (§5 Abs. 7 und 8).

Bildungspolitik muss den gesellschaftlichen Veränderungen gerecht werden, die demokratische und gleichberechtigte Teilhabe aller Kulturen gewährleisten.

Auf diesem Hintergrund beantragt DIE LINKE die Abänderung des Faches BGU in: Kulturen dieser Welt – Interkulturelle Kompetenz.

§ 7 Kulturen dieser Welt – Interkulturelle Kompetenz

(1) Nach Art. 32 der Landesverfassung erteilen die allgemein bildenden Schulen in der Primarstufe und der Sekundarstufe I bekenntnismäßig nicht gebundenen Unterricht im Fach Kulturen dieser Welt.

Dieser Unterricht hat das Ziel, zum Verständnis für die Eigenart und für das Existenzrecht anderer Völker sowie ethnischer Minderheiten und Zuwanderer in unserer Gesellschaft und für die Notwendigkeit friedlichen Zusammenlebens und zur Achtung der Werte anderer Kulturen sowie der verschiedenen Religionen beizutragen (§ 5.7, §5.8 des Schulgesetzes). Schule in einer multikulturellen Gesellschaft hat das Ziel, interkulturelle Kompetenz zu entwickeln.

„All unsere Anstrengungen sind darauf gerichtet, die immer noch vorhandene Koppelung zwischen der sozialen Herkunft der Kinder und ihren Bildungschancen abzubauen. Bildungschancen unabhängig von Herkunft, Geschlecht und sozialer Stellung stellen die Grundlage für soziale Gerechtigkeit und eine erfolgreiche Entwicklung unserer Gesellschaft dar.“ (Koalitionsvereinbarung von SPD und Grüne)

DIE LINKE beantragt die Änderung des §9 Absatz 4(2) wie folgt:

§9 Eigenständigkeit der Schule

4(2) Der Unterricht und das weitere Schulleben werden für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet, eine Benachteiligung bestimmter sozialer, ethnischer oder kultureller Gruppen sowie einer Benachteiligung sozialer Herkunft wird entgegengearbeitet. Inklusion, individualisiertes Arbeiten, individuelle Förderung sowie soziales Lernen werden miteinander verknüpft.

„Eine gute Bildung ist eine entscheidende Voraussetzung für die individuelle Entwicklung unserer Kinder wie auch für die Zukunftsperspektive unseres Landes. Die weitere deutliche Verbesserung der Qualität und Betreuung wird daher trotz der angespannten Haushaltssituation des Landes Bremen eine herausgehobene Priorität erhalten.“

(Koalitionsvereinbarung von SPD und Grüne)

§14 Absatz 2 Schulgesetz: „...Der Schulentwicklungsplan ... soll zeigen, wie sich die Schulen und die Schulstruktur ... in Abhängigkeit der Schülerzahlentwicklung und den finanziellen und räumlichen Mitteln entwickeln werden. Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf soll Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach §4 Abs.5 aufzeigen; dies gilt für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Muttersprache entsprechend.“

Einen Schulentwicklungsplan aufstellen, der für alle übersichtlich macht, wie sich Schulen inhaltlich, finanziell und räumlich entwickeln; einen Entwicklungsplan aufstellen, wie Kinder mit Förderbedarf bis hin zur Inklusion in die Regelschule integriert werden (§4 Abs.5), wie die schlechteren Ausgangsbedingungen in der deutschen Sprache bei Migrantenkindern ausgeglichen werden können, dies ist bisher im Schulgesetz § 14 festgeschrieben.

Die Koalition macht nun den Vorschlag, genau diesen Passus §14 Absatz 2 zu streichen.

Die Linke beantragt die Beibehaltung des § 14 Abs.2 des Schulgesetzes.

§ 14 Weiterentwicklung des Schulsystems

(1) Das bremische Schulwesen ist im Zusammenwirken von Schulbehörden und Schulen

und vorrangig durch Maßnahmen und Initiativen der einzelnen Schulen zur Ausfüllung ihres Auftrages nach § 9 schrittweise und differenziert weiterzuentwickeln zu einem Schulsystem, das im Sinne der in den §§ 3 bis 9 formulierten Ziele und Aufgaben personale, soziale, kulturelle und ethnische Besonderungen, Bildungsgänge und allgemeine sowie berufliche Bildung integriert.

(2) Zur Weiterentwicklung des Schulwesens einschließlich der Schulorganisation werden von den zuständigen Schulbehörden für das Land oder für ihre Stadtgemeinde unter Berücksichtigung der durch dieses Gesetz definierten Schulstruktur, Ziele und Aufgaben Schulentwicklungspläne

erstellt. Der Schulentwicklungsplan einer Stadtgemeinde weist aus, wie sich die Schulen und die Schulstruktur unter Berücksichtigung von Entscheidungen der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen und Schüler und von Diskussionsprozessen in den Schulen sowie in Abhängigkeit von der Schülerzahlentwicklung und den finanziellen und räumlichen Mitteln entwickeln werden. Ein Entwicklungsplan des Landes zur schulischen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zeigt Perspektiven und Maßnahmen für die Realisierung des Auftrags nach § 4 Abs. 5 auf, dies gilt für Schülerinnen und Schüler nicht-deutscher Muttersprache entsprechend.

Zur Weiterentwicklung des Bremer Schulsystems ist es notwendig, ergänzend zu den Bildungs-Erziehungszielen (§5), Ziele zu formulieren, damit das Recht auf umfassende und qualitativ hochwertige Bildung für alle SchülerInnen gewährleistet werden kann. Als erstes Ziel muss sich das Land Bremen auf den Weg machen, verlässliche Mittel als Voraussetzung für Qualität festzuschreiben. International schneiden im Vergleich nicht nur die Länder gut ab, in denen lange gemeinsam gelernt wird, sondern auch die, die in Bildung kontinuierlich investieren.

DIE LINKE beantragt, die neu eingefügten Absätze 3 und 4 im §14 aufzunehmen.

(3) Ziele der Weiterentwicklung des Schulsystems sind insbesondere

- a) die Qualitätsentwicklung des Unterrichts
- b) längeres gemeinsames Lernen
- c) die Verringerung der Abhängigkeit des Bildungserfolgs von Kinder und Jugendlichen von ihrer sozialen und ethnischen Herkunft sowie von ihrem Geschlecht
- d) die Verwirklichung des Rechts des einzelnen Kindes und Jugendlichen auf die bestmögliche individuelle Förderung
- e) Stärkung von Partizipations-, Selbstwirksamkeits- und Kooperationserfahrungen in der demokratischen Schule
- f) das Verhindern von sozialer und leistungsmäßiger Entmischung zwischen den verschiedenen Schulen eines Stadtteils und in den Städten
- g) die Stärkung des Selbstwertgefühls und der Persönlichkeitsentwicklung des einzelnen Kindes und Jugendlichen im Rahmen einer solidarischen Anerkennungskultur

(4) Die Schulen eines Wohngebietes (Stadtteils) verständigen sich mit den vorschulischen Einrichtungen und in Zusammenarbeit mit dem Beirat auf regelmäßigen Stadtteilkonferenzen darüber, wie sie zur Weiterentwicklung des Schulsystems beitragen können.

DIE LINKE beantragt die bisherige Gliederung der § 15, §16 (Schulstufen) und §17 (Schularten) wie folgend beizubehalten:

§15 Gliederung des Schulsystems

Das bremische Schulsystem ist in Schulstufen gegliedert. Die innerhalb einer Schulstufe bestehenden Schularten sind gleichwertig.

Die allgemein bildenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen sind nach Artikel 32 der Landesverfassung Gemeinschaftsschulen.

§ 16 Schulstufen

- (1) Die Primarstufe umfasst die Jahrgangsstufen 1 bis 4.
- (2) Die Sekundarstufe I umfasst die Jahrgangsstufen 5 bis 10, im achtjährigen zum Abitur führenden Bildungsgang (auslaufend) die Jahrgangsstufen 5 bis 9.
- (3) Die Sekundarstufe II umfasst die Gymnasiale Oberstufe und die Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen.

DIE LINKE hält daran fest, langes gemeinsames Lernen zu ermöglichen und die Bildungsqualität für alle nachhaltig zu stärken. Eine Schule für alle bis Klasse 10. Entwicklungen benötigen Zeit, Übergänge müssen geschaffen werden.

DIE LINKE setzt sich weiterhin dafür ein, dass das durchgängige Gymnasium jahrgangsweise ausläuft (§17 Schulgesetz).

DIE LINKE beantragt den § 17 Schulgesetz wie folgt abzuändern:

§17 Schularten

- (1) Schularten sind
 1. als allgemeinbildende Schulen
 - a) die Grundschule
 - b) die Gemeinschaftsschule
 - c) die Sekundarschule (auslaufend)
 - d) die Gesamtschule (auslaufend)
 - e) das Gymnasium (auslaufend)
 - f) das Zentrum für unterstützende Pädagogik
 - g) die Schule für Erwachsene
 - h) die Gymnasiale Oberstufe
 2. als berufsbildende Schulen

- a) die Berufsschule
- b) die Berufsfachschule
- c) die Berufsaufbauschule
- d) das Berufliche Gymnasium
- e) die Fachoberschule
- f) die Berufsoberschule g) die Fachschule.

(2) Eine Schulart kann verschiedene Bildungsgänge umfassen. Werkschule, ausbildungsvorbereitende und doppelqualifizierende Bildungsgänge können einer Schulart zugeordnet werden.

„Unser vorrangiges Ziel ist es, allen Kindern die gleichen Bildungschancen einzuräumen“

(Koalitionsvereinbarung von SPD und Grüne)

20% der Kinder (leistungsstarke) sollen in 8 durchgängige Gymnasien „mit einem erhöhten Lerntempo auf einem Anforderungsniveau“ (§20 Schulgesetz) lernen.

Abgesehen davon, dass kaum ein Migrantenkind eine Chance hat, ein durchgängiges Gymnasium zu besuchen, da seine/ihre Leistungen schon im Fach Deutsch wahrscheinlich nicht über dem Regelstandard liegen, wird hier die Hierarchie zwischen den Schulen weiter verschärft: ein Platz in einem durchgängigen Gymnasium, danach die Oberschulen.

An den Oberschulen „darf die Aufnahme nach Leistung nicht für mehr als 30 von Hundert der an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze erfolgen“ (§6a Abs.3 Schulverwaltungsgesetz). Dadurch wird zwar noch nicht einmal eine gute Mischung erreicht, aber dafür berücksichtigt der Unterricht in der Oberschule „die Neigungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch eine zunehmende Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus...“ (§20 Schulgesetz).

Leistungsstarke unter sich, differenzierter Unterricht und Integration von Kindern mit Förderbedarf und Migrantenkindern an Oberschulen, die nicht mehr als 30% Leistungsstarke aufnehmen sollen.

DIE LINKE will die Spaltung der Stadt, die Konkurrenz zwischen Kindern in der Grundschule und zwischen Schulen nicht weiter verschärfen, sondern langes gemeinsames Lernen ermöglichen und das Bildungsniveau aller Kinder nachhaltig verbessern. DIE LINKE stellt sich gegen weitere Entmischung in den sozialen Brennpunkten:

„Unser Ziel ist eine gemeinsame Schule bis zur 10. Klasse für alle Kinder des Stadtteils.“

(Koalitionsvereinbarung von SPD und Grüne)

DIE Linke lehnt es ab, in durchgängigen Gymnasien nur auf einem Anforderungsniveau, dass aber in Oberschulen auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus gearbeitet wird (§20 des Schulgesetzes): Alle Schulen beteiligen sich am Prozess der nachhaltigen Bildungssteigerung für alle, berücksichtigen die „Neigungen und Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und Schüler“ (§20), alle Gemeinschaftsschulen und alle auslaufenden Gymnasien bieten alle Schulabschlüsse des Sekundarschulbereichs I an.

DIE LINKE beantragt den §20 wie folgt zu verändern:

§ 20 Gemeinschaftsschule und Gymnasium (auslaufend)

(1) Die an die Grundschule anschließenden Schularten sind die Gemeinschaftsschule und das Gymnasium (auslaufend).

Sie vermitteln ihren Schülerinnen und Schülern eine grundlegende, erweiterte und vertiefte allgemeine Bildung unter Einbeziehung der Bedingungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt, ermöglichen eine individuelle Schwerpunktbildung und bieten an der

persönlichen Leistungsfähigkeit orientierte Förderung und Herausforderungen. Damit unterstützen sie die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen des jeweiligen Abschlusses an der gewählten Schule. Sie befähigen die Schülerinnen und Schüler, nach Maßgabe der Abschlüsse ihren Bildungsweg in einer Berufsausbildung, in Berufs- oder Studien qualifizierenden Bildungsgängen oder im Studium fortsetzen. Der Unterricht in den Schulen berücksichtigt die Neigungen und die Lernfähigkeit der einzelnen Schülerinnen und

Schüler durch Differenzierung auf unterschiedlichen Anforderungsniveaus und führt zu den entsprechenden Abschlüssen. Schülerinnen und Schülern in der Sekundarstufe I wird ermöglicht, mindestens zwei Fremdsprachen zu erlernen. Gemeinschaftsschulen können nach Entscheidung der Stadtgemeinden auch die Jahrgangsstufen 1 bis 4 oder Berufs bildende Bildungsgänge umfassen. Mit der Unterrichtung mehrerer Fächer in einer Fremdsprache oder durch ein verstärktes Unterrichtsangebot in der jeweiligen Fremdsprache (bilinguale Bildungsgänge) können weitere Schwerpunkte gebildet werden.

(2) Die Gemeinschaftsschule führt in einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur, der einen sechsjährigen zur Erweiterten Berufsbildungsreife oder zum Mittleren Schulabschluss führenden Bildungsgang einschließt. Die Gemeinschaftsschule kann übergangsweise bis zum Schuljahr 2014/2015 auch in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur führen. Ihr Unterrichtsangebot ist auf die unterschiedlichen Abschlüsse ausgerichtet. Das Gymnasium (auslaufend) führt in einem achtjährigen Bildungsgang zum Abitur. Sein Unterrichtsangebot ist auf alle Abschlüsse ausgerichtet.

(3) Die Gemeinschaftsschulen, zu denen auch die auslaufenden Sekundarschulen, Gesamtschulen und Gymnasien zählen, befinden sich in einem Entwicklungsprozess, der die in § 14 (3) benannten besonderen Ziele der Schulentwicklung schrittweise verwirklicht und den in § 9 (2) festgelegten Anspruch erfüllt. Dieser Entwicklungsprozess wird gesteuert durch von der Schule erarbeitete Schulentwicklungskonzepte, durch genehmigte Differenzierungskonzepte und durch genehmigte Aufnahmeverfahren.

(4) Die personelle und sachliche Ausstattung der einzelnen Schulen hat<ins cite="mailto:%20"

datetime="2009-04-17T10:56"> </ins>den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus dem erreichten Grad an individueller Förderung und leistungsmäßiger Heterogenität sowie aus den Sozialindikatoren der Schülerschaft ergeben.

(5) entsprechend der Änderungsvorlage der Koalition)

Schule soll auf Inklusion hinwirken. Die Eltern haben nach Vorstellung der Regierungskoalition zwar das Recht, darüber zu entscheiden, ob ihr Kind nach der Grundschule in der Regelschule oder in einem eigenständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik beschult werden sollen, den Förderort und den Bildungsgang bestimmt allerdings die Senatorin für Bildung und Wissenschaft.

DIE LINKE setzt sich dafür ein, das Recht auf Inklusion umzusetzen. Inklusion darf aber nicht davon abhängig gemacht werden, wie viele Mittel zur Verfügung gestellt werden können, Kinder mit Förderbedarf müssen in der Regel in der allgemeinen Schule unterrichtet werden.

DIE LINKE beantragt die Änderung des §22.

Abschnitt 3

Besondere Organisationsformen allgemeinbildender Schulen

§ 22 Zentrum für unterstützende Pädagogik

(1) Durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik werden Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Behinderung, ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf und ihrer individuellen Problemlage unterrichtet und gefördert. Es kann dafür auch therapeutische und soziale Hilfen außerschulischer Träger einbeziehen.

(2) Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Aufgabe, die allgemeine Schule in allen Fragen sonderpädagogischer und weiterer unterstützender pädagogischer Förderung zu beraten und zu unterstützen.

(3) Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. In der Regel werden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der allgemeinen Schule unterrichtet und gefördert, auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann der Unterricht in eigenständigen Zentren für unterstützende Pädagogik stattfinden. Das eigenständige Zentrum für unterstützende Pädagogik und die allgemeine Schule wirken in enger Zusammenarbeit auf die Eingliederung ihrer Schülerinnen und Schüler in die allgemeine Schule hin.

(4) Die einzelnen Zentren für unterstützende Pädagogik unterscheiden sich nach der Art ihrer sonderpädagogischen Förderschwerpunkte und nach dem Angebot an Bildungsgängen. Die einzelnen Förderschwerpunkte von Zentren für unterstützende Pädagogik, ihre jeweiligen Bildungsgänge und deren Dauer sowie das Nähere über die wegen der Form der Behinderung notwendigen Abweichungen von den Zeugnis- und Versetzungsbestimmungen regelt eine Rechtsverordnung.

Der bundesweit benutzte Begriff „Sozialpädagogische Fachkräfte“ impliziert, dass eine qualitativ pädagogisch sinnvolle Arbeit geleistet wird. Es geht in Schulen nicht um Betreuungstätigkeiten, sondern um sozialpädagogische Arbeit gemäß SGB VIII §1 und um den Ausgleich und Abbau sozialer Benachteiligung gemäß §13 SGB VIII.

DIE LINKE beantragt den §23 wie folgt zu verändern:

§ 23 Ganztagschulen

(1) Die Schularten nach §§ 18 bis 20 und 22 können als Ganztagschulen betrieben werden.

(2) Die Ganztagschule verbindet Unterricht und sozialpädagogische Angebote zu einer pädagogischen und organisatorischen Einheit (Lernzeit) an Vor- und Nachmittagen. Die Schule hält sozialpädagogische Angebote und Förderangebote vor. Sozialpädagogische Angebote und Förderangebote werden in einer Rechtsverordnung näher bestimmt.

(3) Die Ganztagschule verpflichtet alle Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme an der Lernzeit. Die Teilnahme an diesen zusätzlichen Angeboten kann ganz oder teilweise verpflichtend sein.

(4) Das Nähere über die Voraussetzungen einer Umwandlung einer Schule in eine Ganztagschule, über die Dauer und Gestaltung der täglichen Lernzeit und der verbindliche durch die jeweilige Schulkonferenz auszufüllende Rahmen für die

Teilnahmepflicht an den zusätzlichen Angeboten sowie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen regelt eine Rechtsverordnung.

§25a: Werkschulen: Die Senatorin plant, zunächst an 6 Standorten Werkschulen für SchülerInnen einzurichten, die voraussichtlich keinen Schulabschluss ablegen können (Schulverweider etc.). Das Lernen soll kombiniert werden mit praktisch orientiertem Lernen und Schule. Dieses Lernen umfasst ab der 9. Klasse 3 Jahre. Eingestellt werden hierfür LehrerInnen, AusbilderInnen und Sozialpädagogen. Angelehnt werden soll das ganze an die Werkschule in Bremerhaven. Wenn die Jugendlichen nach 3 Jahren die Erweiterte Berufsbildungsreife erlangen, soll ihnen ein Ausbildungsplatz garantiert werden.

DIE LINKE beantragt den Begriff „Behinderte“ durch Kinder mit Förderbedarf zu ersetzen.

DIE LINKE beantragt die Ausbildungsgarantie im Schulgesetz (§25a)

Abschnitt 4

Berufsbildende Schulen

§ 25 Berufsschule

(4) Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf, die im Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für

behinderte Menschen gefördert werden, werden nach Erfüllung der Schulpflicht in der Berufsschule unterrichtet. Die personellen, räumlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen werden dafür bereit gestellt. Die erforderliche Betreuung durch die außerschulischen Kostenträger des Arbeitstrainingsbereichs Berufsbildungsbereichs werden abgesichert .

§ 25a Werkschule

(1) Die Stadtgemeinden können Werkschulen einrichten, die an berufsbildenden Schulen angegliedert werden können. Die Werkschule ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler, die die Einfache Berufsbildungsreife voraussichtlich nicht nach neun

oder die Erweiterte Berufsbildungsreife voraussichtlich nicht nach zehn Schulbesuchsjahren erwerben werden.

(2) Die Anwahl dieses Bildungsganges ist freiwillig.

(3) Der Bildungsgang dauert drei Jahre und umfasst die Jahrgangsstufen 9 bis 11. Bei einer entsprechenden Beurteilung soll am Ende der Jahrgangsstufe 10 die Einfache Berufsbildungsreife erlangt werden. Am Ende der Jahrgangsstufe 11 steht die Prüfung zur Erweiterten Berufsbildungsreife.

(4) Jeder Absolventin/ jedem Absolvent wird nach der Erweiterten Berufsbildungsreife ein Ausbildungsplatz garantiert.

(5) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, zu dem Notenbild nach Absatz 3 sowie zu den organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen und der Gestaltung des Bildungsganges regelt eine Rechtsverordnung.

Im Rahmen der Schule wird die Terminologie „schulische Bildung und Erziehung“ genutzt, spricht man von Kindern mit Förderbedarf, wird von „erzieherischen und unterrichtlichen Erfordernissen“ gesprochen. Um Diskriminierungstendenzen auszuschließen, setzt sich DIE LINKE dafür ein, die Reihenfolge der Begrifflichkeiten zu verändern.

Des Weiteren ist es sinnvoll, den Förderbedarf schon frühzeitig vor der Einschulung festzustellen, damit notwendige Unterstützungsmaßnahmen zeitgerecht eingeleitet werden können und auch Grundschulen sich frühzeitig auf den Förderbedarfeinstellen können. Aus diesem Grunde spricht sich DIE LINKE dafür aus, den Förderbedarf zeitgleich mit den Tests zur Sprachstandserhebung durchzuführen.

DIE LINKE beantragt den Mittelvorbehalt im § 35 Abs. 4 zu streichen, da das Recht auf Inklusion somit schon an zu geringen Mitteln scheitern wird. Stattdessen soll in einem Schulentwicklungsplan für Integration dargelegt werden, wie die Inklusion entwickelt werden kann und wie die notwendigen Mittel hierfür ausgeweitet und abgesichert werden um das Recht auf Inklusion umzusetzen.

DIE LINKE beantragt den §35 wie folgt zu verändern:

§ 35 Sonderpädagogische Förderung

(1) Sonderpädagogische Förderung einschließlich erforderlicher individueller Hilfen soll das Recht der Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf auf eine ihren Möglichkeiten entsprechende schulische Bildung und Erziehung verwirklichen. Das Recht auf sonderpädagogische Förderung wird im Rahmen der Schulpflicht und im Rahmen des Besuches weiterführender Bildungsgänge gewährleistet.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf umschreibt individuelle Förderbedürfnisse im Sinne spezieller unterrichtlicher und erzieherischer Erfordernisse, deren Einlösung eine sonderpädagogische Unterstützung oder Intervention nötig macht. Sonderpädagogischer Förderbedarf besteht bei Kindern und Jugendlichen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(3) Die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung der individuellen Förderbedürfnisse auf der Grundlage einer Kind-Umfeld-Analyse. Das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs bei Schülerinnen und Schülern wird vor der Einschulung zeitgleich mit der Sprachstandserhebung oder während des späteren Schulbesuchs auf Antrag der jeweiligen Schule nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten, dem zuständigen Zentrum für unterstützende Pädagogik, mit dem zuständigen Gesundheitsamt oder auf eigene Entscheidung in Verantwortung der Fachaufsicht durchgeführt. Die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs setzt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten, ein sonderpädagogisches förderdiagnostisches Gutachten, ein schulärztliches Gutachten und auf Wunsch der Erziehungsberechtigten auch ein schulpädiologisches Gutachten voraus. Die jeweiligen Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den notwendigen Untersuchungen, einschließlich schulischer Testverfahren, mitzuwirken und sich der schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Widersprechen Erziehungsberechtigte dem Verfahren zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, kann bei Nachteilen für den Schüler oder die Schülerin die zuständige Schulbehörde auf der Grundlage einer weiteren Überprüfung, die durch Rechtsverordnung zu regeln ist, die Durchführung des Verfahrens veranlassen.

(4) Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben im Rahmen der Schulpflicht das Recht, allgemeinbildende Schulen zu besuchen und dort die sonderpädagogischen Hilfen für die Teilnahme am Unterricht zu erhalten. Die Erziehungsberechtigten haben auch das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach Besuch der Grundschule in den allgemeinbildenden Schulen oder in eigenständigen Zentren für unterstützende Pädagogik fortgesetzt wird. Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder des oder der Jugendlichen treffen nach

Beteiligung der Schulen die Erziehungsberechtigten. Der Senator für Bildung stellt im Schulentwicklungsplan dar, welche notwendigen Mittel für die Inklusion bereit gestellt werden müssen und sichert diese ab.

(5) Der Schulentwicklungsplan des Landes zur schulischen Inklusion von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf weist aus, wie die Inklusion bis zum Schuljahr 2014/2015 flächendeckend umgesetzt wird.

7) Das Nähere über das Verfahren zur Entscheidung über Form und Inhalt der sonderpädagogischen Förderung in der allgemeinen Schule kann eine Rechtsverordnung regeln. Ergänzend zum sonderpädagogischem Förderbedarf erfolgt das Feststellungsverfahren und die Bewilligung der persönlichen Assistenzen durch die Senatorin für Bildung.

DIE LINKE beantragt, angeglichen an den Änderungsvorschlag der Koalition, dass der Mittelvorbehalt bei Sprachförderung ausgeschlossen wird.

§ 36 Einschulungsvoraussetzungen, Sprachförderung

(2) Kinder, deren deutsche Sprachkenntnisse nach der Sprachstandsfeststellung nicht ausreichen, um dem Unterricht sprachlich zu folgen, sind verpflichtet, im Jahr vor der Einschulung nach näherer Bestimmung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft an besonderen schulischen oder außerschulischen Sprachfördermaßnahmen

teilzunehmen, damit die sprachlichen Kompetenzen dem Regelstandard angeglichen werden können. Ein Mittelvorbehalt für die Sprachförderung wird ausgeschlossen.

Sprache ist eine wesentliche Voraussetzung, um gleichberechtigt an Bildung teilhaben zu können.

Stellungnahme der Kultusministerkonferenz zu den Ergebnissen des Ländervergleichs von IGLU 2006 (Pressemitteilung vom 9.12.2008):

Zentrale Herausforderungen

- In allen Ländern besteht eine vordringliche Herausforderung darin, die sozial benachteiligten Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise zu fördern. Hier zeigen einzelne Länder, dass ein hohes Leistungsniveau im Lesen weitgehend unabhängig von der sozialen Herkunft erreicht werden kann.
- Die in allen Ländern bestehenden großen Leistungsunterschiede zwischen Schulkindern mit und ohne Migrationshintergrund müssen deutlich verringert werden.

DIE LINKE begrüßt die einjährige Förderung vor der Einschulung. Jedoch wird diese nicht ausreichen, um die sprachlichen Unterschiede auszugleichen. Besonders in sozialen Brennpunkten sind große Leistungsunterschiede durch mangelnde Sprachkompetenzen in der deutschen Sprache zu verzeichnen.

DIE LINKE beantragt, dass Schülerinnen und Schüler, die nicht über die deutschen Sprachkenntnisse in Höhe des Regelstandards verfügen, durchgängig mit zusätzlichem Sprachunterricht gefördert werden, hierfür gibt es keinen Mittelvorbehalt.

Wir fordern die Senatorin für Bildung auf, einen Schulentwicklungsplan vorzulegen, der die inhaltliche Entwicklung der durchgängigen Sprachförderung ausweist und die hierfür notwendigen Mittel darlegt: §37 Abs. 3 und § 49 des Schulgesetzes.

DIE LINKE beantragt, den §37 wie folgt abzuändern:

§ 37 Aufbauender Bildungsweg

(1) Der schulische Bildungsweg fängt mit Beginn der Schulpflicht in der Grundschule an, sofern nicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten die Aufnahme in ein Zentrum für unterstützende Pädagogik erfolgt. Am Ende der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten nach Beratung durch die Grundschule und bei Bedarf durch ein Zentrum für unterstützende Pädagogik die weiterführende Schule für ihr Kind. Nach Aufnahme in einen Bildungsgang durchlaufen ihn die Schülerinnen oder die Schüler jahrgangsweise aufsteigend bis zum Abschluss.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Rechtsverordnung. Land der Bundesrepublik zur Schule gegangen sind, werden in eine Jahrgangsstufe einer Schulart eines Bildungsganges aufgenommen, die dem bisherigen Schulbesuch entspricht.

(3) Schülerinnen und Schüler, die nicht über die für den Schulbesuch erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, beginnen ihre Schulzeit mit einem mehrmonatigen Sprachförderkurs, nach dessen erfolgreicher Teilnahme, spätestens mit Beendigung des Kurses, sie in die Jahrgangsstufe überwechseln, der sie bereits zu Beginn zugeordnet wurden. Das Nähere über die Anforderungen an die Sprachkenntnisse als Voraussetzung für die Einschulung regelt eine Rechtsverordnung. Schülerinnen und Schüler, die nicht über die deutschen Sprachkenntnisse in Höhe des Regelstandards verfügen, werden durchgängig mit zusätzlichem Sprachunterricht gefördert. Der Schulentwicklungsplan weist aus, wie die durchgängige Sprachförderung inhaltlich entwickelt werden kann und welche Mittel hierfür abgesichert werden müssen.

(4) Das Überspringen und das freiwillige Wiederholen einer Jahrgangsstufe innerhalb eines Bildungsganges (Vorrücken und Zurückgehen) ist im Einvernehmen zwischen der Schule und der Schülerin oder dem Schüler, bei Minderjährigkeit ihrer Erziehungsberechtigten, zulässig, wenn zu erwarten ist, dass der Schüler oder die Schülerin in der neuen Jahrgangsstufe hinsichtlich seiner oder ihrer Fähigkeiten angemessener gefördert werden kann.

(5) Die Überführung von Schülerinnen und Schülern von einer Schulart der Sekundarstufe I auf eine andere Schulart ist möglich, wenn ihre Lernentwicklung eine erfolgreiche Teilnahme an deren Unterricht erwarten lässt. Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann bestimmen, dass in einzelnen Jahrgangsstufen eine Überführung gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ausgeschlossen ist.

(6) Die Abschlüsse, die in den in § 20 genannten Schularten erworben werden können, berechtigen je nach Art des Bildungsganges zum Eintritt in bestimmte weiterführende Bildungsgänge. Der Eintritt kann für einzelne Bildungsgänge von einem qualifizierten Abschluss sowie von außerschulischen Qualifikationen abhängig gemacht werden.

(6) Das Nähere über die Voraussetzung und das Verfahren der Überführung regelt eine Rechtsverordnung.

DIE LINKE beantragt die Beibehaltung des §47a in seiner bisherigen Form

§47a Maßnahmen zur Sicherheit der Schule

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der durch die fortgesetzte vorsätzliche Begehung von Straftaten Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit von Personen in der Schule gefährdet, kann vom Besuch aller öffentlichen

Schulen im Land Bremen ausgeschlossen werden, wenn Ordnungsmaßnahmen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 5 oder 6 in der Vergangenheit ohne Erfolg geblieben sind und eine Änderung des schulischen Verhaltens der Schülerin oder des Schülers auch für die Zukunft nicht erwartet werden kann. Der Ausschluss darf nur in der Sekundarstufe II angeordnet werden.

Wie bereits zum §37 ausgeführt, setzt DIE LINKE sich dafür ein, dass alle SchülerInnen durchgängig in ihren Sprachkompetenzen gefördert werden, um eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung zu gewährleisten. Sprache als wesentliche Voraussetzung, um an Bildung zu partizipieren.

DIE LINKE beantragt den §49 wie folgt abzuändern:

§ 49 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund

Zur besseren Eingliederung von schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in das bremische Schulwesen werden für alle SchülerInnen und Schüler, deren sprachlichen Kompetenzen in der deutschen Sprache nicht dem Regelstandard entsprechen, durchgängig zusätzlicher Sprachunterricht eingerichtet.

Außerdem können durch Rechtsverordnung

1. besondere Vorschriften für die Aufnahme in die Schule und die endgültige Zuordnung des Schülers oder der Schülerin erlassen werden;
2. Abweichungen von den Versetzungsbestimmungen getroffen werden;
3. unbeschadet anderer Regelungen über die Berücksichtigung der Sprache des Herkunftslandes die durch eine Prüfung festgestellte Note in der Sprache des Herkunftslandes an die Stelle der Note in einer Fremdsprache gesetzt werden, wenn in der Sprache des Herkunftslandes kein Unterricht erteilt werden kann. Für das Prüfungsverfahren finden die Bestimmungen des § 40 keine Anwendung.

DIE LINKE spricht sich dagegen aus, dass Gastschülerinnen und Gastschüler ohne Angabe von Gründen jederzeit entlassen werden können.

DIE LINKE beantragt, den §50 wie folgt zu verändern:

§ 50 Gastschülerinnen und Gastschüler

(1) Die Schulen können Personen, die am Unterricht teilnehmen wollen, aber keinen berechtigenden Abschluss anstreben, als Gastschülerinnen oder Gastschüler aufnehmen, wenn hierdurch die Unterrichtung der anderen Schülerinnen und Schüler nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Beschulung und die Leistungsbeurteilung erfolgt in Absprache mit den Gastschülerinnen oder Gastschülern.

DIE LINKE beantragt den §70 wie folgt zu verändern:

§70 Sekundarschule (auslaufend), Gesamtschule (auslaufend), Gymnasium (auslaufend)

Allgemeinbildende Schulen und private Ersatzschulen, die nicht bereits am 1. August 2009 entsprechend der neuen Schulstruktur nach §§ 16 bis 21 neu organisieren, passen ihre Schulstruktur aufwachsend ab Jahrgang 5 des Schuljahres 2010/2011 den Bestimmungen dieses Gesetzes an. Für die anderen Jahrgänge gelten die bisherigen Bestimmungen fort.

Änderungsanträge zum Schulverwaltungsgesetz

Eine gute Schule benötigt eine gute soziale Mischung. Wissenschaftler gehen davon aus, dass mindestens 40% (viele sprechen von 50%) der Kinder leistungsstärkere sein sollten, damit das Bildungsniveau für alle nachhaltig gesteigert werden kann.

Vorgesehen für Bremen ist nun, dass nach Klasse 4 scharf nach Leistung getrennt wird:

§6a des Schulverwaltungsgesetzes sieht nach Koalitionswunsch Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe I vor: Nach Abzug von Härtefällen und Geschwisterregelung werden an Gymnasien die verbleibenden Plätze „an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren durch das letzte Zeugnis oder den letzten Lernentwicklungsbericht ausgewiesene Leistung über den Regelstandard liegt“, an Gemeinschaftsschulen „darf die Aufnahme nach Leistung nicht für mehr als 30 von Hundert der an der jeweiligen Schule zur Verfügung stehenden Plätze erfolgen“ (§6a Abs.3 Schulverwaltungsgesetz).

DIE LINKE lehnt Aufnahmekriterien nach Leistung ab).

Unser Vorschlag: Härteregelung und Geschwisterregelung bleiben, danach werden die SchülerInnen durch regionale Zuordnung und Losentscheid aufgenommen, wenn es zu viele Anmeldungen gibt. Aufnahmekriterien nach Leistungen entfallen.

Die Linke beantragt die Änderung des §6:

§ 6 Schulangebot, Kapazitäten und stadtweite Anwählbarkeit

(1) Die Einrichtung, Verlegung und Auflösung von Schulen, die Verlegung von Jahrgangsstufen und Klassen sowie die Einrichtung, Verlegung und Beendigung von Bildungsgängen liegen unter Berücksichtigung pädagogischer und finanzieller

Notwendigkeiten im Ermessen der Stadtgemeinden. Die Stadtgemeinden haben bis zur Jahrgangsstufe 10 ein Schulangebot vorzuhalten, das jedem Schüler und jeder Schülerin ermöglicht, bei einem zumutbaren Schulweg den Bildungsgang zu

besuchen, der den Erwerb der angestrebten abschließenden Berechtigung eröffnet. Die Einrichtung von Bildungsgängen ist nur zulässig, wenn sie grundsätzlich vom Land vorgesehen sind. Eine Entscheidung nach Satz 1 wird öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Kapazität der einzelnen Schulen, Schularten oder Bildungsgänge wird von den Stadtgemeinden festgesetzt. Maßgebend sind im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen der jeweilige pädagogische Anspruch der Schulen, Schularten oder der Bildungsgänge und die räumlichen Möglichkeiten der jeweiligen Schule. Die Kriterien der Kapazitätsfestsetzung und die generellen, auch pädagogisch bedingten maximalen Schul-, Klassen- oder Lerngruppengrößen regelt eine Rechtsverordnung. Die untere vertretbare Grenze der Auslastung der Klassen, Gruppen oder Jahrgangsstufen an den Schulstandorten wird durch die Stadtgemeinden festgesetzt.

(3) Die Grundschülerinnen und -schüler werden nach Anmeldung in der regional zuständigen Grundschule durch die Konferenz der Grundschulen der Region einer wohnortnahen Grundschule zugewiesen. Anträge auf Zuweisung in eine Grundschule außerhalb der Wohnregion können berücksichtigt werden, sofern dort noch Kapazitäten frei sind; sie sind im Rahmen der Kapazitäten zu berücksichtigen, sofern es sich um eine Ganztagsgrundschule handelt.

(4) Nach dem Besuch der Grundschule wählen die Erziehungsberechtigten innerhalb der Stadtgemeinden die Schule, die ihr Kind besuchen soll. Schülerinnen und Schüler, die eine an eine Gemeinschaftsschule angegliederte Primarstufe besuchen, können den Bildungsweg an dieser Gemeinschaftsschule fortsetzen; die Erziehungsberechtigten können jedoch entscheiden, dass ihr Kind auf eine andere Schule wechseln soll. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine Schule deren Aufnahmefähigkeit oder ist sie niedriger als der für die Bildung einer Klasse, Gruppe oder Jahrgangsstufe festgelegte Mindestwert, kann die Aufnahme abgelehnt werden.

(5) Stehen in einer anderen Schule derselben Schulart in zumutbarer Entfernung Plätze zur Verfügung, werden abgewiesene Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung des Zweit- und Drittwunsches sowie altersangemessener Schulwege im erforderlichen Umfang dort aufgenommen; steht in zumutbarer Entfernung keine Schule derselben Schulart zur Verfügung, kann der Schüler oder die Schülerin einer anderen Schulart, die dieselbe abschließende Berechtigung vermittelt, zugewiesen werden.

§ 6a Aufnahmeverfahren an allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen

(1) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer allgemeinbildenden Schule der Sekundarstufen deren Aufnahmefähigkeit, erfolgt die Aufnahme in die angewählte Schule nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Vorab werden bis zu 10 vom Hundert der zur Verfügung stehenden Plätze an Schülerinnen und Schüler vergeben, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle), insbesondere bei denen ein Geschwisterkind bereits

dieselbe allgemeinbildende Schule besucht und eine Versagung der Aufnahme zu familiären Problemen führen würde, die die Interessen anderer Bewerberinnen und Bewerber zurücktreten lassen. Schülerinnen und Schüler, die in der Grundschule

eine Fremdsprache erlernt haben, die nur in bestimmten Schulen fortgeführt werden kann, werden ebenfalls vorab aufgenommen.

(3) Die verbleibenden Plätze werden an Schülerinnen und Schüler vergeben, deren Grundschulen der aufnehmenden Schule durch Entscheidung der Stadtgemeinde regional zugeordnet sind. Sind dann noch Plätze vorhanden, werden auch andere Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen.

(4) Übersteigt die Zahl der Schülerinnen und Schüler innerhalb einer der in den Absätzen 2 bis 3 genannten Gruppen die für sie jeweils zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet in der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 der Grad der Härte, in den anderen Gruppen das Los.

(5) Ab Jahrgangsstufe 5 kann die Schule gewechselt werden, wenn an der aufnehmenden Schule im Rahmen der festgesetzten Kapazitäten noch Platz ist. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der freien Plätze, erfolgt die

Aufnahme nach den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Grundsätzen.

(6) Das Nähere zum Aufnahmeverfahren, die Kriterien für die Härtefälle sowie das Verfahren eines freiwilligen Schulwechsels in höheren Jahrgangsstufen regelt eine Rechtsverordnung. Die Verordnung kann vorsehen, dass die Aufnahme in eine Schule davon abhängig gemacht werden darf, dass ein entsprechender Praktikumsplatz vorhanden ist, wenn an dieser Schule ein Bildungsgang in Kooperation mit einem Dritten durchgeführt wird, oder die besondere sportliche Eignung durch einen der im Landessportbund Bremen organisierten Fachverbände nachgewiesen wird, wenn an dieser Schule durch den Senator für Bildung und Wissenschaft sportbetonte Klassen eingerichtet sind.

§ 6b Aufnahmeverfahren an beruflichen Vollzeitschulen

Bei der Entscheidung über die Aufnahme an beruflichen Vollzeitschulen können nach näherer Maßgabe einer Rechtsverordnung berücksichtigt und gewichtet werden:

1. ein Vorrang von Schülerinnen und Schülern, für die die Versagung eine besondere Härte bedeuten würde (Härtefälle),
2. eine Vorabaufnahme von Schülerinnen und Schülern, die sich bereits einmal oder mehrmals für den jeweiligen Bildungsgang beworben haben,
3. eine Vorabaufnahme von Schülerinnen und Schülern, die ein besonderes Interesse an dem angestrebten Bildungsgang nachweisen können oder bereits entsprechende Vorqualifikationen besitzen,
4. die im berechtigenden Zeugnis ausgewiesene Leistung

In zugeordneten Schulen und im Schulverbund ist es wichtig, dass Schulen kooperieren, jedoch muss der Einsatz der LehrerInnen unter Mitbestimmung des Personalrates stehen.

DIE LINKE beantragt den §20 wie folgt zu verändern:

§ 20 Zugeordnete Schulen, Schulverbund

- (1) Schulen, die aufeinander aufbauende Bildungsgänge anbieten, können in der Stadtgemeinde Bremen durch den Senator für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven durch den Magistrat, einander zugeordnet werden.
- (2) Selbstständige Schulen können sich zu einem Schulverbund zusammenschließen. Der Schulverbund bedarf in der Stadtgemeinde Bremen der Genehmigung des Senators für Bildung und Wissenschaft, in der Stadtgemeinde Bremerhaven des Magistrats.
- (3) In zugeordneten Schulen und in einem Schulverbund werden die curricularen Inhalte aufeinander abgestimmt, um insbesondere den Stufen übergreifenden Übergang für Schülerinnen und Schüler zu erleichtern.
- (4) Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Schulen bilden ein Verbundleitungsteam, dessen Vorsitz rotierend durch eine/einen der beteiligten Schulleiterinnen oder Schulleiter ausgeübt wird.
- (5) Das Verbundleitungsteam entwickelt eine gemeinsame Personalplanung mit wechselseitigem Einsatz geeigneter Kolleginnen und Kollegen in einzelnen Bildungsgängen oder Abteilungen dieser Schulen.
- (6) Über den Einsatz der Lehrkräfte in Schulverbänden entscheidet das Verbundleitungsteam im Einvernehmen. Über den Einsatz der Lehrkräfte in zugeordneten Schulen entscheiden die Schulleiterinnen oder Schulleiter und die zuständigen Abteilungsleiterinnen oder Abteilungsleiter gemeinsam. Wird kein Einvernehmen erzielt, entscheidet die Dienstaufsicht. Die Mitbestimmung des Personalrats bleibt beim schulübergreifenden Einsatz erhalten. Die Personalvertretungen sind entsprechend zu beteiligen,

Demokratie in der Schule: Im Zuge der letzten Änderungen des Schulgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes im Jahre 2005 wurden einige demokratischen Rechte beschränkt (Kooperationen zwischen Schulen, Initiativen der an Schule Beteiligten, Vollversammlungen, SchulleiterInnen erhalten ausschlaggebendes Stimmrecht und Vorsitz bei den Schulkonferenzen, § 24 - §34 des Schulverwaltungsgesetzes). Die Einschränkungen wurden damals mit der Überschrift: „Schulleitungen stärken“ durchgeführt.

Eine gute Schule zeichnet sich dadurch aus, dass alle an Schule beteiligt werden, Entwicklungen von allen gemeinsam getragen werden.

Die LINKE beantragt die Wiederherstellung der unten genannten Paragraphen in der Fassung des Schulverwaltungsgesetzes vom 20. Dezember 1994.

Abschnitt 2

Gremien der Schulen

Titel 1

Allgemeines

§ 24 Überschulische Kooperationsgremien

(Wiederherstellung des § 24 in der Fassung des Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994)

Für die beständige Kooperation zwischen mehreren Schulen, insbesondere einer Region, sollen die beteiligten Schulen geeignete Formen der Zusammenarbeit und des Austausches entwickeln und durchführen. Sie können regionale oder andere schulische Gremien bilden, in denen mindestens die Personengruppen der beteiligten Schulen repräsentiert sein sollen. Näheres regeln die beteiligten Schulen bei Bildung oder im Laufe der Arbeit solcher Gremien.

§ 25 Zusammenwirken

Wiederherstellung des § 25 Abs. 2 in der Fassung des Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994)

(2) Die Beiräte und die Organe der Schulen sollen Initiativen und deren Umsetzung so weit wie möglich fördern, die einzelne an der Schule Beteiligte oder eine Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Schule nach § 9 des Bremischen Schulgesetzes entfalten; diese Initiativen können für die Umsetzung ihrer Vorschläge gegebenenfalls auch schulexterne Schlichtungsmöglichkeiten zur Unterstützung einbeziehen.

§29 Vollversammlung und Urabstimmung

Wiederherstellung des § 29 in der Fassung des Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994)

- (1) Vollversammlungen aller Personengruppen einer Schule oder einzelner Personengruppen können auf Beschluss der Schulkonferenz oder auf Antrag einer durch Satzung festzulegenden Mindestzahl einer Personengruppe, bei einzelnen Personengruppen auf Beschluss der jeweiligen Beiräte und der Gesamtkonferenz durchgeführt werden.
- (2) Eine Vollversammlung kann Empfehlungen oder Aufträge zur Prüfung und Entscheidung an das zuständige Schulgremium beschließen; sie kann eine Urabstimmung der beteiligten Personengruppen selbst durchführen oder veranlassen.
- (3) Eine Urabstimmung soll in schriftlicher und geheimer Stimmabgabe außerhalb einer Vollversammlung durchgeführt werden. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

Titel 2

§31 Vetorechte bei Entscheidungen der Schulkonferenz

Wiederherstellung des §31 Absatz 2 in der Fassung des Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994)

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Initiativen nach §25 Abs. 2. Initiativen von einzelnen bedürfen der Unterstützung einer weiteren Person.

Konferenzen

§ 33 Aufgaben der Schulkonferenz

(1) Die Schulkonferenz ist das Organ gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung der an der Schule beteiligten Personengruppen. Sie ist oberstes Entscheidungsorgan der Schule nach Maßgabe

Wiederherstellung des §33 Absatz 8 in der Fassung des Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994)

(8) Über Beschwerden, wenn andere Schlichtungsbemühungen in der Schule erfolglos geblieben sind

§ 34 Zusammensetzung der Schulkonferenz

(1) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Schulkonferenz neben der Schulleiterin oder dem Schulleiter beträgt an Schulen mit

1. bis zu 400 Schülerinnen und Schülern zehn,
2. 401 bis 600 Schülerinnen und Schülern zwölf
3. 601 bis 800 Schülerinnen und Schülern 16,
4. über 800 Schülerinnen und Schülern und an Schulen nur der Sekundarstufe II 20.

An Schulen mit Ausbildungsbeirat sind zusätzlich vier Vertreterinnen oder Vertreter des Ausbildungsbeirats stimmberechtigte Mitglieder der Schulkonferenz.

Wiederherstellung (bei wenigen Abwandlungen) des §34 in der Fassung des Schulgesetzes vom 20. Dezember 1994)

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist Mitglied ohne Stimmrecht.

(2) Die Zahl der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 besteht zur einen Hälfte aus Mitgliedern der Gesamtkonferenz und des nicht unterrichtenden Personals im Verhältnis der an der Schule tätigen Personengruppen und zur anderen Hälfte aus Vertreterinnen und Vertretern der Eltern- und Schülerbeiräte . Diese Hälfte wird aufgeteilt

1. in Schulen mit Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I zu gleichen Teilen auf Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats und des Elternbeirats, in Schulen nach Absatz 1 Satz 1 Nr.1 auf drei Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats und zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats;
2. in Schulen nur der Sekundarstufe II zu zwei Dritteln auf Vertreterinnen und Vertreter des Schülerbeirats und zu einem Drittel auf

Vertreterinnen und Vertreter des Elternbeirats. Lässt sich diese Hälfte nicht entsprechend aufteilen, erhält der Elternbeirat einen Sitz mehr als ein Drittel, der Schülerbeirat einen Sitz weniger als zwei Drittel.

(3) Maßgebend für die Größe der Schulkonferenz ist die Zahl der Schülerinnen und Schüler zehn Unterrichtstage nach Schuljahresbeginn.

§36 Aufgaben der Gesamtkonferenz des Kollegiums (Gesamtkonferenz)

(3) Die Schulleitung ist dazu verpflichtet, die Gesamtkonferenz rechtzeitig über anstehende Entscheidungen (Nummer 1 bis 9 Absatz 2) zu informieren, damit diese die Möglichkeit hat, darüber zu entscheiden. Soweit die Gesamtkonferenz von ihrem Recht zur Entscheidung nicht Gebrauch gemacht hat, entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung informiert die Gesamtkonferenz unverzüglich über getroffene Entscheidungen in den Angelegenheiten nach den Nummern 1 bis 9 des Absatzes 2. Nach Bekanntgabe durch die Schulleitung kann diese Entscheidung durch einen Beschluss der nächsten Gesamtkonferenz ersetzt werden.

Agnes Alpers